

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2014

Nr. 104

ausgegeben am 29. April 2014

Verordnung vom 15. April 2014 **über die Abänderung der** **Arbeitsvermittlungsverordnung**

Aufgrund von Art. 14 und 39 des Gesetzes vom 12. April 2000 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG), LGBL 2000 Nr. 103, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Juli 2000 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV), LGBL 2000 Nr. 146, wird wie folgt abgeändert:

Art. 26

Höhe der Kautions

- 1) Die Kautions beträgt 100 000 Franken.
- 2) Hat ein Verleihunternehmen im abgelaufenen Kalenderjahr Arbeitnehmer im Umfang von mehr als 60 000 Einsatzstunden verliehen, erhöht sich die Kautions um 50 000 Franken.

3) Bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung eines Verleihunternehmens ist eine Kautionsleistung, die das Verleihunternehmen für die Ausübung seiner Personalverleihtätigkeit nachweislich bereits im EWR-Mitgliedstaat seiner Niederlassung hinterlegt hat, auf die Kautionsleistung nach Abs. 1 und 2 anzurechnen.

Art. 27 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 2

- 1) Die Kautionsleistung kann hinterlegt werden:
- b) Aufgehoben
- c) Aufgehoben

2) Die Bareinlage wird zum üblichen Zinssatz für Spareinlagen der Liechtensteinischen Landesbank AG verzinst. Die Zinsen werden mit der Freigabe der Kautionsleistung ausbezahlt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Kautionsleistungen in Form einer Kautionsversicherung nach Art. 28 Bst. b des bisherigen Rechts bleiben bis zur Freigabe der Kautionsleistung, Kautionsleistungen in Form einer Kassenobligationsleistung nach Art. 28 Bst. c des bisherigen Rechts bis zum Ablauf ihrer Laufzeit aufrecht.

2) Bareinlagen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. d, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits hinterlegt sind, werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung verzinst.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 13. März 2014 über die Abänderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef